

ipsius¹, nicht verlangt habe: er, der Bischof von Tarantaise, solle darum seiner Rechte verlustig gehen². Ganz ähnlich verfährt Gregor VII., welcher (J.-L. 5024) Tarantasia zu den Suffraganstühlen des Erzbisthums Vienne rechnet, um dann festzustellen: 'Porro Tarentasiam ita semper sub primatu Viennensis ecclesiae permanere decernimus, sicut a sanctis patribus Leone et Nicolao noscitur confirmatum'. Erst in der Urkunde Paschals (J.-L. 6596) ist die Ordnung dadurch hergestellt, dass Tarantasia unter den der Metropolitangewalt unterworfenen Bisthümern nicht geführt, sondern in Anlehnung an die Worte Gregors festgesetzt wird: 'Porro Tarentasiam ita semper sub primatu Viennensis ecclesiae permanere decernimus, sicut a sanctis praedecessoribus nostris Leone, Nicolao atque Urbano noscitur constitutum'; nur ein kleines, aber recht bezeichnendes Versehen ist mit untergelaufen: statt Gregors VII. wird in dieser Angelegenheit Urban II., dessen beide Briefe dem Privileg Paschals unmittelbar vorhergehen, angeführt, obwohl sich nichts in seinen Schriftstücken über Tarantasia findet. Wenn endlich Calixt II. (J.-L. 6822) bestimmt: 'Tarentasiensis autem archiepiscopus licet aliquibus habeatur ex apostolicae sedis liberalitate praelatus, Viennensi archiepiscopo tamquam primati suo subiectus obediat', so ist diese Bestimmung an sich ja unanfechtbar, aber die Reihenfolge, in welcher sie in der Urkunde auftritt, verräth doch deutlich genug ihren Zusammenhang mit anderen Wiener Briefen: erst werden nämlich sieben Provinzen aufgezählt, deren Primas, als Inhaber der 'vices' des apostolischen Stuhles, der Erzbischof sein soll, dann folgen — bei Paschal ist es genau so gehalten — die sechs Suffraganbisthümer, und dann kommt noch einmal der Primatialbereich zur Erwähnung, in den eben Tarantasia noch einbezogen wird. Wenngleich die Stellung des Bisthums Tarantasia in der That eine Zeit lang

1) Während Wiltsch (Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik I, 323) und Neher (Kirchliche Geographie und Statistik, Erste Abth. I, 564) annehmen, dass Tarantaise schon zur Zeit Karls des Grossen Metropole geworden sei, scheint es doch noch zu Nicolaus' Zeit nicht ganz aus dem Wiener Metropolitanverbande entlassen zu sein; darauf lässt der echte Nicolaus-Brief J.-E. 2876 schliessen, welcher Tarantaise als letztes Bisthum den Wiener Suffraganbisthümern anfügt, dann ihm aber sofort die wesentlichsten Befugnisse der Metropolitankirchen, die unterstellten Bischöfe zu ordinieren und zu Synoden zu berufen, gewährleistet. 2) Eine Berührung in der Form mit dem Leo-Briefe dürfte anzunehmen sein, da man die Worte Leos: '. . . ditioni Viennensis ecclesiae submissa, sicuti a praedecessoribus nostris confirmatum est, manebit; nec debet . . . humilitatis viam in subditione . . .' wiedererkennen kann in dem Ausspruch des Nicolaus: 'Sitque humiliter subditus, sicut ab antecessoribus nostris salubriter institutum est'.